

Samtgemeinde Gartow

Gartow, 16. August 2023

Samtgemeindebürgermeister CJ

**Stellungnahme zum Antrag auf Änderung der Richtlinien der Samtgemeinde Gartow über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat und dem /der Samtgemeindebürgermeister/in vom 13.12.2016 zur nächsten Samtgemeinderatssitzung (Antrag vom 22.05.2023)**

Der Samtgemeindebürgermeister hat den Antrag nebst der eigenen Richtlinie dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zu einer kommunalrechtlichen Prüfung bzw. Bewertung vorgelegt.

Dazu gab es folgende vom NSGB folgende Stellungnahme des dortigen Juristen:

*Sehr geehrter Herr Järnecke,*

*vielen Dank für Ihre E-Mail. Ich sehe hier diverse rechtliche Probleme:*

- 1. Soweit sich der Samtgemeinderat stets die Beschlussfassung für Vergaben über 50.000 EUR vorbehalten möchte, kann dies allein durch eine Regelung in der Hauptsatzung erfolgen (siehe § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG). Eine Richtlinie genügt dafür nicht.*
- 2. Bei kurzfristig zu entscheidenden Vergaben kann eine Beschlussfassung im Rat gerade nicht im Umlaufverfahren erfolgen, weil dieses Verfahren für den Rat nicht vorgesehen ist.*
- 3. Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Bieter hat die Entscheidung über Vergaben in aller Regeln ohnehin im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu erfolgen (siehe auch Blum, in: Blum u.a., NKomVG, 6. Aufl., § 64 Rn. 21). Die angestrebte Transparenz für die Öffentlichkeit kann daher ohnehin nicht erzeugt werden.*

*Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.*

Gez. Oliver Kamlage

Geschäftsführer

.....

  
Järnecke